

Annelies Glander

Inheritance in Islam

Women's Inheritance in Sana'a (Republic of Yemen). Law, Religion and Reality

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 141 S., DM 54,-

"Do women inherit, and, if so, how?" (S. 25) – diese Frage steht im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung des jemenitischen Erbrechts, zugleich gedacht als ein Beitrag zum besseren Verständnis der Stellung der Frau im Islam. Denn der arabischen Welt, so Glander, werde im Westen nach wie vor wenig Verständnis entgegengebracht. Gerade die Gemeinsamkeiten zwischen westlichen und arabischen Gesellschaften würden nicht hinreichend Aufmerksamkeit finden (S. 11 f.). Um dieses Defizit zu heben, sei erforderlich, neue Wege zu beschreiten, und zwar "to search for additional sources of information in the light of insufficient documented material" und "the attempt to accommodate to any situation encountered in the field with as much flexibility as was considered conceivable to achieve the purpose of the investigation" (S. 13). So verbindet die Verfasserin die Untersuchung von Rechtstexten (Teil 1) mit einer Reihe von Interviews (Teil 2), um so dem "Recht in den Büchern" eine rechtstatsächliche Bestandsaufnahme entgegenzusetzen.

Das Erbrecht gehört zu den komplexesten Materien des islamischen Rechts, was insbesondere auf das komplizierte Zusammenspiel der verschiedenen Ordnungen von "koranischen" und "agnatischen" Erben zurückzuführen ist. Ob jedoch die Darstellung von Glander das Verständnis dieser Materie fördert, ist fraglich. So irritiert bereits zu Anfang die Aussage der Verfasserin, das jemenitische Recht sei "a strictly religious law of a Muslim country, governed and represented by the religion as followed in the country" (S. 37). Dabei ist das Familien- und Erbrecht im Jemen heute gesetzlich geregelt. Von einer soziologisch-ethnologischen Untersuchung hätte erwartet werden können, daß hier das "offizielle" vom "nicht-offiziellen" Recht klar unterschieden wird. Aussagen wie "The sources of law as applied in Sana'a are Koran and Sharia as quoted in the documents referred to" (S. 75) blenden aber gerade den Wandel aus, dem das islamische Recht im modernen Territorialstaat unterworfen ist. Insgesamt präsentiert Glander eine wenig systematische Zusammenstellung von verschiedenen islamischen Rechtstexten und staatlichen Gesetzen, ohne daß deren Bezug zueinander klar herausgearbeitet wird. Hinweise auf die Rechtsprechung fehlen, dafür werden mehrere islamischen Juristen vorgelegte Fragebogen im Volltext abgedruckt. Die der Untersuchung zugrundeliegende Fragestellung gerät aufgrund der Fülle der präsentierten Details bisweilen aus dem Blick.

An diese Zusammenstellung von "Quellen" des jemenitischen Erbrechts schließen sich zwei rechtstatsächliche Untersuchungen an. Ziel ist hier, "to compare documented rules with reality, to contrast legal texts with actual circumstances" (S. 87). So ermittelte die Verfasserin mit Hilfe eines an Banken versandten Fragebogens, ob Frauen Konten bei jemenitischen Banken unterhalten (obgleich dies wohl eher eine Frage des ehelichen Güterrechts als des Erbrechts ist). Den Abschluß bilden fünf ausführliche, im Volltext wiedergegebene Interviews, in denen jemenitische Frauen über ihre Erfahrungen auf dem Gebiet des Erbrechts

befragt werden. Ob dabei die Zahl von vier Interviewpartnerinnen ausreichend ist, um Rechtsstatsachenforschung zu betreiben, kann hier dahinstehen. Repräsentativ ist diese Erhebung bereits deshalb nicht, weil diese sämtlich "better families" entstammten, worauf Glander in anderem Zusammenhang selbst hinweist (S. 129).

Am Ende der Untersuchung steht das Ergebnis "that women in Sana'a do inherit but very often in a way not in line with official prescriptions" (S. 129). Für sich genommen ist diese Schlußfolgerung durchaus plausibel, jedoch folgt dies kaum aus dem von der Verfasserin präsentierten Material. Auch in methodischer Hinsicht dürfte Glanders Hinweis, allein verheiratete Wissenschaftlerinnen seien in der Lage, Feldforschungen im Jemen durchzuführen (S. 18), manche vor den Kopf stoßen. Dies gilt gleichermaßen für ihre "Ten Commandments of Field Research" (S. 14), allgemeinen Verhaltensregeln, wie man sie auch in einem besseren Reiseführer finden kann und die bisweilen eingeflochtenen autobiographischen Schilderungen (etwa S. 97-100). Ob die Verfasserin ihrem Anliegen gerecht wird und mit der vorliegenden Studie zum besseren Verständnis arabischer Gesellschaften beiträgt, kann hier dahinstehen. Denn jedenfalls der Forschungsstand ist nicht ganz so desaströs, wie dies ihre Untersuchung nahelegt (S. 124). So bleibt dem Leser unbenommen, sich an anderer Stelle über Recht und Gesellschaft im Jemen zu informieren.¹

Kilian Bälz

Niels-Jürgen Seeberg-Elverfeldt

The settlement of disputes in deep seabed mining

Access, jurisdiction and procedure before the Seabed Disputes Chamber of the International Tribunal for the Law of the Sea

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1998, 166 S., DM 98,-

Eine Monographie über die Streitbeilegung im Tiefseebergbaurecht ist gegenwärtig eine Monographie über einen Streitbeilegungsmechanismus ohne Streit, denn der Abbau von polymetallischen Knollen auf dem Meeresboden außerhalb nationaler Hoheitsgewalt hat aus wirtschaftlichen Gründen immer noch nicht begonnen. Dennoch ist Abschnitt XI des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) mit seinen umfangreichen Regelungen diesbezüglich ein faszinierendes Vertragswerk, in dem vor allem der Versuch unternommen wurde, die wirtschaftliche Nutzung von natürlichen Ressourcen völlig neu zu regeln (Prinzip des gemein-

¹ Hingewiesen sei nur auf: *Messick*, *The Calligraphic State. Textual Domination and History in a Muslim State*, Berkely, 1993; *Mundy*, *Domestic Government: Kinship, Community and Polity in North Yemen*, London 1995; sowie jetzt *Würrth*, *Ash-Sharī'a fī Bāb al-Yaman: Recht, Richter und Rechtspraxis an der familiengerichtlichen Kammer des Gerichts Süd-Sanaa*, (Republik Yemen) 1983–1995, Diss. FU Berlin 1998.